

**2. Änderung der
Entgeltordnung der Jugendkunstschule Frankenberg/Sa.
vom 14.07.2016**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Gesetze vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349), vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) sowie der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (GVBl. S. 504) hat der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. in seiner Sitzung am 20.06.2018 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I – Änderungsbestimmungen

Der § 5 wird wie folgt geändert:

- Abs. 2 - entfällt
- Abs. 3 – wird Abs. 2
- Abs. 4 – wird Abs. 3
- Abs. 5 – entfällt
- Abs. 6 – wird Abs. 4
- Abs. 7 – wird Abs. 5

Der § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Alle Unterrichtsentgelte sind als Jahresentgelte festgesetzt. Ferien und Feiertage wurden bei der Berechnung der Entgelte bereits berücksichtigt.

Angebot	Unterricht/Woche, Gesamtunterrichtseinheiten	Jahresentgelt	Monatsrate	Mindestteilnehmerzahl
Musikalische Früherziehung	45 Minuten, 30 Unterrichtseinheiten	150,00 €	12,50 €	ab 8 Schülern
Einzelunterricht	30 Minuten; 35 Unterrichtseinheiten	420,00 €	35,00 €	
Einzelunterricht	45 Minuten; 35 Unterrichtseinheiten	630,00 €	52,50 €	
Gruppenunterricht	45 Minuten; 35 Unterrichtseinheiten	360,00 €	30,00 €	ab 2 Schülern
Musiklehre	entgeltfrei			
Ensemblespiel	entgeltfrei, abgesichert über Kooperationspartner, gesonderter Mitgliedsbeitrag des Städtischen Musikvereines			
Eltern-Kind-Kurse/ Mutter-Kind-Kurse	Festlegungen bei Veröffentlichung der Kurse			

Der § 10 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 - entfällt

Abs. 3 – wird Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

Fällt der Unterricht, für den das Unterrichtsentgelt entrichtet wurde, durch Krankheit oder dienstliche Verhinderung des Kursleiters oder Lehrkraft oder durch Gründe, welche die Jugendkunstschule zu vertreten hat, aus und besteht seitens der Jugendkunstschule keine Möglichkeit, diese ausgefallenen Stunden nachzuholen, so werden die Zahlungen auf schriftlichen Antrag am Ende des Schuljahres in Anteilen zurückerstattet. Dieser Antrag muss bis zum 15.07. beim Träger der Jugendkunstschule vorliegen, andernfalls erlischt der Anspruch.

Abs. 4 – wird Abs. 3

Abs. 5 – wird Abs. 4

Der § 11 enthält folgende Fassung:

§ 11

Kündigung

- (1) Die Kündigung des Unterrichtsverhältnisses ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Schulhalbjahr (Stichtag 31.12.) bzw. zum Schuljahresende (Stichtag 31.07.) möglich. Nur in begründeten Ausnahmefällen laut § 11 Abs. 7 der Satzung der Jugendkunstschule kann mit der Leitung der Einrichtung eine andere Vereinbarung getroffen werden.
- (2) Die Kündigung des Instrumentenmietvertrages ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsende für den Folgemonat möglich.
- (3) Die Kündigungen bedürfen der Schriftform.

Artikel II – Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Entgeltordnung der Jugendkunstschule Frankenberg/Sa. tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Frankenberg/Sa., den 21.06.2018

Firmenich
Bürgermeister